



Einwohnergemeinde Thierachern

Reglement für die Spezialfinanzierung Wert- erhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

Gemeindeversammlung vom **29. November 2021**

In diesem Reglement gelten die Personen und Ämterbezeichnungen, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas Anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998.

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen baulichen Unterhaltsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden jährlich 0.5 – 2.0 % in die Spezialfinanzierung eingelegt.. ² Die Spezialfinanzierung wird bis max. 10 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.
Entnahme aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Gemeinderates die Kosten für baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und Inkraftsetzung

Das Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens ist an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2021 beraten und angenommen worden. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Thierachern, 30. November 2021

Einwohnergemeinde Thierachern

Versammlungsleiter

Gemeindeschreiberin

sig. André Schneeberger

sig. Lelia Arn Müller